

Sarantuya Tserenbaltavyn

Verfassung als Grundlage für das staatliche Handeln

Durch die in 1992 angenommene erste demokratische Verfassung wählt die Mongolei, ehemals ein postsozialistisches Land in Zentralasien den Weg in die Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Der neue Staat steht vor einer großen Herausforderung: Reform, und zwar in allen Bereichen. Die Plattform dafür ist die Rechtserneuerung, die Etablierung neuer Grundwerte, vor allem Schutz der Grundrechte und die rechtliche Bindung der Staatsgewalten. Damit die unmittelbare Bindungswirkung der Verfassung erreicht werden kann, soll die gerichtliche Umsetzung ihrer Leitsätze möglich sein. Grundrechtsbindung gegenüber der Legislative, der Exekutive und der Judikative ist substantiell wichtig. Wie ist ihre Reichweite in der Mongolei? Es wird in diesem Artikel versucht eine kurze Einführung dazu zu geben.

Schlagwörter:

Verfassung der Mongolei - Verfassungsgeber - Menschenrechte - Grundrechte - Legislative - Exekutive - Judikative - Verfassungsgericht - Verwaltungsgericht - Prüfungshoheit - Klagerecht - Betroffenheit - Popularklage

Verfassung als Grundlage für das staatliche Handeln

|| Tserenbaltavyn Sarantuya

1. Zur Verfassung

Die Verfassung ist das zentrale Gesetz eines jeden Staates. Grob gegliedert besteht sie aus zwei Teilen: den Grund- und Menschenrechten sowie der Staatsorganisation. Sie ist ein Gesellschaftsvertrag, dessen Gegenstand das Grundverhältnis von Bürger und Staat ist. Die Verfassung regelt einerseits die Grundrechte, die dem Bürger zustehen, und andererseits die Befugnisse, die die Staatsgewalten besitzen. Der Staat darf bei der Erfüllung seiner Kompetenz die Grundrechte nicht verletzen. Die Grundrechte können in bestimmten Fällen zwar eingeschränkt werden, aber jeder Eingriff muss gesetzlich begründet sein und das Übermaßverbot nicht überschreiten. Außerdem soll das Wesensgehalt der Grundrechte nicht angetastet werden. So gesehen ist die Verfassung nichts anderes als das wichtigste Rechtsdokument, das die Grundaussagen zum Staat /Organisation, Kompetenz, Funktion/ sowie zu den Grundrechten enthält und die Grenze zwischen Grundrecht und Staat sorgfältigst skizziert.

Das mag sich einfach anhören, ist aber nicht immer der Fall, weil das Recht, die Freiheit, die Macht usw. Begriffe sind, die dynamische Prozesse modellieren und in jeder Gesellschaft ihre Besonderheiten aufweisen. Sogar in einer etablierten, standhaften Demokratie kann es dazu Meinungsunterschiede geben, die jedoch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit rational gelöst werden können.

2. Politische Wende, neue Grundwerte

Die Mongolei, ein zentralasiatisches Steppenland mit nur 3 Mio¹ Einwohnern und flächenmäßig vier Mal so groß wie Deutschland², wechselte 1924 ihre Staatsform von einer eingeschränkten Monarchie zur Republik. Die Verfassungen von 1924/1940 und 1960 waren durch sozialistische Wertvorstellungen geprägt, wie die der Planwirtschaft, die führende Rolle einer politischen Partei, Verstaatlichung aller Produktionsmittel und damit von Aufhebung des Privateigentums, Einschränkung der Ausübung der politischen Grundrechte durch die Bürger etc.. Nach der friedlichen demokratischen Revolution Ende 1980-er Jahre besiegelte die Mongolei das formale Ende des alten Systems durch Annahme der ersten mongolischen demokratischen Verfassung von 1992, die sich inhaltlich an den internationalen Menschenrechtsverträgen – zu denen das Land beigetreten war – und an die Verfassungen der westlichen demokratischen Länder orientierte.

Demokratie, Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit, nationale Einheit und Achtung vor dem Gesetz sind die Grundwerte des neuen mongolischen Staates, die in der neuen Verfassung verankert sind³. Die Verfassung der Mongolei besteht aus einer Präambel und sechs Kapiteln: Souveränität der Mongolei, Rechte und Freiheiten des Menschen, Staatsaufbau, die territorialen Verwaltungseinheiten und ihre Leitung, Verfassungsgericht, Ergänzungen und Veränderungen der Verfassung.

3. Die ersten Schritte für die Umsetzung der Menschenrechte

Die Verankerung von Grundwerten bzw. von Grundrechten in der Verfassung ist von großer Bedeutung. Daraus erkennt man die politische Grundidee und Ziele eines Staates. Aber ihre Verankerung allein reicht für die Bezeichnung eines Staates als demokratisch und verfassungsmäßig nicht aus. Vielmehr muss man auf die Umsetzung der Werte achten.

Bei der Auswahl des Titels für das zweite Kapitel „Rechte und Freiheiten des Menschen“ sind der Verfassungsgeber /der Große Volkskhural/⁴ und die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfes davon ausgegangen, den Terminus „Menschenrechte“ zu übernehmen. Der Begriff „Menschenrechte“ wird in den internationalen multilateralen Verträgen, zu denen die Mongolei beigetreten ist, benutzt. Damit wollte man zumindest formell zeigen, dass sich das Land den internationalen Standards annähern will. Der Begriff „Grundrechte“ wurde in den Verfassungen vor 1992 angewandt und ist in den Verfassungen von 1924, 1940 und 1960 impliziert.

Die Verfassung von 1992 hat darüber hinaus Regelungen geschaffen, die die rechtsstaatliche Natur der neuen gesellschaftlichen Ordnung verstärkt zum Ausdruck brachten. Als Beispiel dafür könnte man die Gründung der Verwaltungsgerichte nennen, die in der Verfassung der Mongolei außer der ordentlichen (Straf- und Zivilgerichte) Gerichtsbarkeit vorgesehen sind. Durch die Schaffung der Verwaltungsgerichte, die befugt sind, die Akte der Verwaltung als Fachgericht zu überprüfen, besteht die Möglichkeit, den Bürger und die Verwaltung zum ersten Mal vor dem Gericht gleichzustellen. Die Verwaltungsgerichtsordnung, durch die die Verwaltungsgerichte entstanden sind, ermöglicht dem Bürger, seine im Gesetz vorgeschriebenen Rechte geltend zu machen. Die ersten Verwaltungsgerichte wurden in 2004 gegründet. In Folge dessen brauchte

das Land ein weiteres Gesetz, das der Vereinheitlichung und der Standardisierung der Verwaltung beitragen und den Gerichten einen Prüfungsmaßstab setzen kann. Zu diesem Zweck wurde das Allgemeine Verwaltungsgesetz (2015)⁵ angenommen, dessen Effektivität derzeit in Zusammenarbeit mit der HSS Mongolei geprüft und evaluiert werden soll. Durch Monitoring und Evaluierung soll festgestellt werden, welche Punkte des Gesetzes durch eine richtige Anwendung, welche durch eine stilistische Verbesserung des Gesetzestextes oder durch eine entsprechende Änderung und Novellierung korrigierungsbedürftig sind. Darüber hinaus ist zu beurteilen, ob Kollisionen mit anderen im Zusammenhang stehenden Gesetzen bestehen.

Zu den weiteren neuen Regelungen zählen solche Rechte und Freiheiten wie z.B. die Freizügigkeit⁶, die Meinungs- und Demonstrationsfreiheit⁷, die freie Wahl⁸, die Religionsfreiheit⁹ die jetzt nicht wie früher nur in der Verfassung verankert sind, sondern auch implementierungsfähig geworden sind. Auch die Ausübung des Rechts auf Privateigentum¹⁰ und Grund und Boden¹¹ wurde durch die neue Verfassung zum ersten Mal möglich: Weil jetzt die Umsetzungsregeln aller genannten subjektiven Rechte und Freiheiten in separaten Gesetzen, die in den letzten zwanzig Jahren verabschiedet wurden, festgeschrieben wurden, erhöht dies ihren Implementierungsgrad. Das Problem bei der Nichteinhaltung und Verletzung von Rechten und Freiheiten besteht zum Teil in der nicht ausreichend einheitlichen Auslegung von Grundrechten durch die Wissenschaft und/oder durch Gerichte.

4. Sind die Grundrechte Wirklichkeit?

4.1 Gerichtliche Möglichkeiten der Umsetzung:

Der Umsetzungsgrad eines subjektiven Rechts zeigt sich in der Möglichkeit zu dessen richterlichen Überprüfung. So können in der Mongolei z.B., die *ordentlichen* sowie die *Verwaltungsgerichte* feststellen, ob die im Gesetz vorgeschriebenen Rechte und Freiheiten des Bürgers verletzt sind. Wenn ja, können diese Rechte dann auch durch einen Gerichtsbeschluss wiederhergestellt werden.

Eine weitere Frage ist, ob der Bürger eine Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben kann, er sei durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt worden. Darüber kann das Verfassungsgericht als das dazu befugte Organ entscheiden. In jedem Staat kontrolliert das Verfassungsgericht die Umsetzung der Verfassung. Das von diesem Gericht anzuwendende Recht ist Verfassungsrecht und die Grundrechte sind ein essentieller Bestandteil der Verfassung, d.h. des Verfassungsrechts. Sie sollen, genauso wie auch andere Bestimmungen des Grundgesetzes, unmittelbar gelten. Die Grundrechte sollen vor den Angriffen der Legislative, der Exekutive und der Judikative geschützt werden, weil diese die öffentliche Gewalt präsentieren. Ein Bürger und/oder eine juristische Person kann die Verfassung nicht verletzen, weil sie sie nicht angreifen können.

4.2 Kompetenz des Verfassungsgerichts

Was gehört zum Kompetenzbereich des mongolischen Verfassungsgerichts und zur Frage, ob die in der Verfassung verankerten Grundrechte und -freiheiten von Angriffen geschützt sind und damit ein geltendes Recht darstellen können?

Im Jahre 1992 wurde in der Mongolei ein selbständiges Verfassungsgericht geschaffen, dessen Befugnisse auf Verfassungsebene geregelt sind. Das Verfassungsgericht überprüft die Entscheidungen des Parlaments, des Staatspräsidenten, sowie

der Regierung der Mongolei. Artikel Sechshundsechzig Punkt 2 der Verfassung der Mongolei legt folgende Befugnisse des Verfassungsgerichts fest: Es entscheidet,

- ob ein Gesetz, ein Erlass, eine andere Entscheidung des Großen Staatskhurals, des Staatspräsidenten und der Regierung sowie ein völkerrechtlicher Vertrag der Mongolei mit der Verfassung im Einklang stehen;
- ob die vom Zentralen Wahlorgan getroffene Entscheidung bezüglich des Volksentscheids, der Wahl des Großen Staatskhurals und seiner Mitglieder, des Staatspräsidenten mit der Verfassung im Einklang steht;
- ob der Staatspräsident, der Präsident oder die Mitglieder des Großen Staatskhurals, der Ministerpräsident oder die Mitglieder der Regierung, der Präsident des Obersten Gerichts oder der Generalstaatsanwalt gegen die Verfassung verstoßen haben;
- ob ein gesetzlicher Grund zur Amtsenthebung des Staatspräsidenten, des Präsidenten des Großen Staatskhurals, des Ministerpräsidenten sowie zur Abberufung eines Abgeordneten des Großen Staatskhurals vorliegt.

Aus diesem Katalog sieht man, dass von den drei Staatsgewalten der Mongolei die Judikative von der verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht betroffen ist. Der Grund dafür ist der Artikel Fünfzig, Punkt 2 der Verfassung der Mongolei, der festlegt, dass die Entscheidung des Obersten Gerichts eine endgültige gerichtliche Entscheidung ist und alle anderen Gerichte und Personen diese unbedingt zu befolgen haben. Dies wird in der Mongolei als ein Verbot der Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung durch das Verfassungsgericht einheitlich verstanden und interpretiert.

4.2.1 *Verfassungsgerichtliche Überprüfung der Entscheidungen anderer Gerichte*

Zum Zeitpunkt der Festlegung der Befugnisse des Verfassungsgerichts im Jahre 1992 konnte man sich nicht vorstellen, dass eine Verfassungsbeschwerde auch gegen eine *verfassungswidrige Auslegung und Anwendung* von Rechtssätzen durch ein Gericht möglich sein könnte. Natürlich ist dabei zu beachten, dass die Kontrolle der Gerichtsentscheidungen durch ein Verfassungsgericht auf keinen Fall die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit des Urteils darstellen d.h., nicht als die oberste Revisionsinstanz verstanden werden kann.

Diese Blickrichtung wurde damals übersehen und auch heute noch spricht man kaum darüber. In der mongolischen Verfassungslehre dominiert die Vorstellung, dass sich das Verfassungsgericht in die Rechtsprechung anderer Gerichte nicht einmischen darf. Die Entscheidungen anderer Gerichte sind aus diesem Grund durch das Verfassungsgericht nicht kontrollierbar.

Auch in absehbarer Zukunft kann nicht erwartet werden, dass die Entscheidungen

Verfassungsgericht der Mongolei



Quelle: ©Verfassungsgericht der Mongolei

des Obersten Gerichts (höchste Instanz der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte) an der Verfassung gemessen werden. Das kann man als eine Art von Lücke in der mongolischen Rechtsordnung bezeichnen, da die Gerichtsentscheidungen diejenigen sind, die gerade die subjektiven Rechte der Menschen berühren und die Umsetzbarkeit der Grundrechte bewirken können.

4.2.2 *Entscheidungen der Exekutive, inwieweit sind sie überprüfbar?*

Es gibt noch eine weitere Besonderheit in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung: Die Entscheidungen von lediglich drei Subjekten der mongolischen Exekutive können als Prüfungsgegenstand des Verfassungsgerichts definiert werden - die der Regierung, der Zentralen Wahlkommission und des Staatspräsidenten.

Die Entscheidungen der Regierung müssen vorher den Rechtsweg erschöpft haben und sollen zunächst durch die Regierung selbst und durch den Großen Staatskhural – gemessen an den gesetzlichen Vorschriften – überprüft werden. Erst dann ist

für sie der verfassungsgerichtliche Weg offen. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Entscheidungen des Staatspräsidenten: Widerspricht ein Erlass des Staatspräsidenten dem Gesetz, so hebt ihn der Staatspräsident selbst oder der Große Staatskhural auf. Dies wäre die Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität in der verfassungsgerichtlichen Praxis. Allerdings hat das Verfassungsgericht der Mongolei diesen Grundsatz bei der Überprüfung von Entscheidungen des Staatspräsidenten weniger in Anspruch genommen als von der Regierung. Die Entscheidungen des Staatsoberhauptes, außer dessen Vetorecht, stellen zum großen Teil keine Einschränkung eines subjektiven Rechts dar und werden zahlenmäßig weniger beklagt als die Entscheidungen der Regierung¹². Das Veto des Staatspräsidenten wird, wie bekannt, vom Verfassungsgericht nicht überprüft. Wenn das vom Staatspräsidenten eingelegte Veto in einer Beratung des Parlaments von zwei Dritteln aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder zurückgewiesen wird, bleibt die betreffende Entscheidung unverändert wirksam.

Es soll noch hinzugefügt werden, dass gemäß des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes neben dem Verfassungsgericht auch die Verwaltungsgerichte befugt sind, die Entscheidungen der Regierung zu überprüfen, weil die Regierung nicht nur als ein Verfassungsorgan, sondern auch als ein Verwaltungsorgan fungieren kann. In der Mongolei ist immer noch strittig, welche Entscheidungen der Regierung zum Verwaltungsbereich und welche zu den politischen Entscheidungen¹³ zählen. Die Festlegung einer klaren Grenze ist ein Ziel des Monitorings des AllgVerwG, das noch im Jahr 2018 durchgeführt werden soll.

Die Entscheidungen der untergeordneten Behörden und Ämter, wie Ministerien, Agenturen, Bürgermeister etc. unterliegen in der Mongolei nur der Prüfungshoheit von Verwaltungsgerichten; damit endet ihre gerichtliche Kontrolle. Es gibt keinen weiteren Weg zum Verfassungsgericht. Dabei ist zu beachten, dass gerade nicht die oberen,

sondern die mittleren und unteren Instanzen durch ihre tägliche, oft für den Bürger belastenden Entscheidungen die Umsetzung von Rechten, bzw. von Grundrechten gravierend beeinflussen können. Die in der Mongolei vorherrschende Meinung missachtet diese Folgen und findet die Unüberprüfbarkeit der Entscheidungen der Regierung untergeordneten Stellen durch das Verfassungsgericht für richtig¹⁴. Wie behauptet wird, kann dadurch die "Kompetenzüberschneidung" zwischen beiden (Verfassungs- und Verwaltungs-) Gerichten vermieden werden. Die Tatsache, dass nicht alle Entscheidungen der Exekutive in der Mongolei verfassungsrechtlich überprüft werden, kann de facto dazu führen, dass die Grundrechte nicht immer Wirklichkeit werden.

4.2.3 Überprüfung von Entscheidungen der Legislative

Das Verfassungsgericht der Mongolei entscheidet, ob ein Gesetz, ein Beschluss oder eine andere Entscheidung des Großen Staatskhurals sowie ein völkerrechtlicher Vertrag der Mongolei mit der Verfassung im Einklang stehen. Die Mongolei ist kein föderaler, sondern ein Einheitsstaat. Verwaltungsmäßig wird das Land in Aimags und die Hauptstadt, die Aimags in Sums, die Sums in Bags, die Hauptstadt in Stadtbezirke und die Stadtbezirke in Khoros gegliedert. Aus diesen Gründen gibt es nur ein Parlament, eine Staatsangehörigkeit und nur eine Verfassung im Lande. Deswegen gibt es nur ein Verfassungsgericht, das befugt ist, deren Umsetzung zu beaufsichtigen. Jede Entscheidung des Großen Staatskhurals unterliegt der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, wenn sich die zuständigen Subjekte mit Beschwerden, Informationen und Anträgen an das Verfassungsgericht wenden. Die Entscheidungen des Parlaments brauchen vorher keinen bestimmten Rechtsweg erschöpft zu haben.

Es gibt aber Meinungsverschiedenheiten zur Möglichkeit einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Änderungen

und Novellierungen der Verfassung selbst, wenn sie durch das Parlament beschlossen werden. Dieser Meinungsstreit wurde geführt in wissenschaftlichen Debatten und Diskussionen sowie auch während des „Nation-wide deliberative polling on constitutional amendment“ im April 2017, obwohl das Gesetz zur Änderung und Novellierung der Verfassung (2010) einige klare Aussagen dazu enthält: Es ist festgelegt, dass die Verfassung nur durch ein Gesetz geändert und dies durch das Verfassungsgericht überprüft werden kann. Änderungen und Novellierungen, die durch ein Referendum angenommen sind, unterliegen der verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht.

Einen besonderen Fall stellen die völkerrechtlichen Verträge dar. Der Artikel Zehn der Verfassung sieht vor, dass der Staat die völkerrechtlichen Normen und Grundsätze zu beachten und die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen gewissenhaft zu erfüllen hat. Dies spiegelt die dualistische Natur des Verhältnisses zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht wieder, was allgemein anerkannt ist. Gleichzeitig ist aber das Verfassungsgericht berechtigt, laut Artikel Sechsendsechzig Punkt 2, Satz 1 sowie Punkt 4 der Verfassung zu entscheiden, ob ein völkerrechtlicher Vertrag der Mongolei mit der Verfassung im Einklang steht. Wenn nicht, wird die Ratifizierung, also die Entscheidung, unwirksam, was den monistischen Grundsatz - Vorrang des nationalen Rechts - reflektiert. Diese beiden Grundsätze widersprechen sich gegenseitig; sie können nicht gleichzeitig existieren und kollisionsfrei umgesetzt werden.

Ein weiteres Problem stellt die Frage nach der Wiedereinführung der Todesstrafe dar. Der Staatspräsident, Chaltmaagiin Battulga, lotet im Rahmen seines Initiativrechts die Möglichkeit der Wiederbelebung der Todesstrafe für gewalttätige Straftaten gegen Minderjährige aus. Darüber läuft bereits eine Volksbefragung¹⁵. Die Mongolei ratifizierte nach Unterzeichnung 1969 im Jahr 1974 den „International Covenant on

Civil and Political Rights“ (ICCPR)¹⁶. 2012 trat das Land desweiteren dem „Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty“ bei. Eine Kündigungsmöglichkeit für die Vertragspartei sieht der Second Optional Protocol nicht. Das Einreichen einer Gesetzesvorlage zur Wiedereinführung der Todesstrafe kann Gefahr laufen, das Völkerrecht mit allen möglichen negativen Folgen für das Land zu verletzen.

4.3 Klagerecht als eine Möglichkeit der Umsetzung der Grundrechte:

Artikel Sechzehn Punkt 14 der Verfassung lautet, dass die Bürger folgendes Recht genießen dürfen: „das Recht, zur Wahrung ihrer entsprechenden Rechte bei Gericht Beschwerde einzulegen, wenn sie Rechte oder Freiheiten, die in mongolischen Gesetzen oder in völkerrechtlichen Verträgen enthalten sind, für verletzt halten...“. Dies bedeutet, dass sich die Bürger an das Gericht wenden, wenn sie durch die Tat und/oder die Entscheidung *selbst* betroffen sind. Die Betroffenheit des Klägers oder des Beschwerdeführers wäre ein wichtiges Kriterium, das dem Bürger den gerichtlichen Weg ermöglicht.

So können z.B. die Bürger in der Mongolei das Verfassungsgericht anschreiben, wenn sie ihre Rechte für verletzt halten. Es gibt dazu, wie hier dargestellt, bestimmte Einschränkungen, die mit der Befugnisbreite des mongolischen Verfassungsgerichts zusammenhängen: Nicht alle Entscheidungen der öffentlichen Träger können beim Verfassungsgericht der Mongolei überprüft werden, weil dessen Kompetenz relativ eingeschränkt festgelegt ist. Das ist ein Defizit. Der Bürger hat laut mongolischem Gesetz die Möglichkeit, beim Verfassungsgericht eine Beschwerde einzulegen, auch wenn er durch Handlungen und Entscheidungen der öffentlichen Gewalt selbst nicht betroffen ist. Das wäre die andere Besonderheit, die mit dem eigentlichen klassischen Rechtsweg nicht im Einklang steht.

Es gibt in seltenen Fällen die Möglichkeit einer Popularklage, wie z.B., beim Verfassungsgericht in Bayern¹⁷. Aber der Unterschied der mongolischen Lösung besteht darin, dass es nicht nur bei Grundrechtsproblemen, wie üblich, sondern auch bei jeder anderen beliebigen Frage, die der Kompetenz des mongolischen Verfassungsgerichts unterliegt, die Verfassungsmäßigkeit überprüft werden kann. D.h., der Bürger braucht von der Entscheidung und/oder der Handlung des Trägers der öffentlichen Gewalt nicht unbedingt betroffen zu sein und es muss sich nicht unbedingt um einen Angriff auf das subjektive Recht handeln. Dies bedeutet, dass das Verfassungsgericht der Mongolei nicht nur aufgrund der Beschwerden, sondern auch der *Informationen* der Bürger tätig werden kann¹⁸. So ist im Artikel Sechshundsechzig Punkt 1 der Verfassung der Mongolei geregelt, dass das Verfassungsgericht entsprechend Anträgen und *Informationen* von Bürgern die Streitigkeiten über die Verletzung der Verfassung entscheidet.

Durch die Möglichkeit, zu jedem Kompetenzbereich des Verfassungsgerichtes eine Beschwerde einzulegen, könnte auf dem ersten Blick die Illusion entstehen, dass in der Mongolei die Bürger in dieser Hinsicht breite Rechte haben und dass das mongolische Verfassungsgericht durch die Bearbeitung der Mehrzahl von Beschwerden und auch Informationen, die die Bürger schreiben, im Unterschied zu den Verfassungsgerichten in anderen Ländern mehr Arbeitsbelastung hat. Es gibt eine Behauptung - meistens verbal, im Rahmen der verschiedenen Meinungs austausche -, dass dies eine richtige Lösung sei, weil in dem Fall die Bürger zum Schutz nicht nur eigener Rechte, sondern auch *zum Wohl der Allgemeinheit* das Verfassungsgericht anrufen und sich dadurch an der Herstellung der Gerechtigkeit beteiligen dürfen.

Die Tatsachen bezeugen oft leider das Gegenteil. Erstens zeigt die Praxis, dass sich die Bürger, wenn sie sich durch den Angriff der öffentlichen Gewalt nicht betroffen fühlen, sie sich eher selten an das Verfassungsgericht wenden. Zweitens können die Be-

schwerdeführer Fachleute sein, die selbst ein bestimmtes Fachgesetz oder eine andere Entscheidung für verfassungswidrig halten und gemessen an der Verfassung überprüfen lassen wollen. Die andere Kategorie von Informanten können politisch motivierte Leute sein, die aus ihrer eigenen Überzeugung oder auf Anfrage der unterschiedlichen politischen Parteien, Fraktionen, Strömungen oder der Minderheit im Parlament inoffiziell auftreten. In den letzten beiden Fällen geht es nicht um die Verfassungsbeschwerde an sich.

Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit der Popularklage im mongolischen Fall nicht immer einen Grundrechtsschutz gewährt. Vielmehr kann sie dazu führen, dass das Verfassungsgericht zum Teil ungewollt in ein Instrument der Lösung von aktuellen Konfliktfragen der politischen Kräfte verwandelt wird, was nicht unbedingt ein erst-rangiger Zweck der Verfassungsgerichtsbarkeit sein sollte.

5. Ausblick

Die Mongolei, die als eine junge Demokratie in Asien bewertet wird, versucht im Rahmen einer globalisierten Welt an eigene Verhältnisse angepasste Rechtsgrundlagen zu schaffen. Sie ist sich bewusst, dass neue Regeln den allgemeinen Grundsätzen eines modernen Rechtsstaates entsprechen und bürgerorientiert sein sollen. Aber jede Entwicklung beansprucht ihre Zeit und hängt in vieler Hinsicht mit der Stärkung des Bewusstseins, bzw. des Rechtsbewusstseins aller Beteiligten zusammen. Von diesem Standpunkt aus gesehen, bewegt sich das Land – in einem angemessenen Tempo – aber ganz sicher vorwärts.

|| Prof. Dr. jur. habil. Sarantuya Tserenbaltavyn

Prof. Dr. jur. habil. Sarantuya Tserenbaltavyn ist Verdiente Juristin der Mongolei. Seit 1992 ist sie Projektleiterin der Hanns-Seidel-Stiftung in der Mongolei.

ANMERKUNGEN

- 1 vgl: <http://countrymeters.info/de/Mongolia>
- 2 vgl: <http://www.extratour-mongolei.com/index.php/information/die-mongolei>
- 3 vgl: Artikel Eins, Punkt 2 der Verfassung der Mongolei von 1992, Ulaanbaatar 2017, S.4.
- 4 Am 13. Januar 1992 nahm der Große Volkskhural der Mongolischen Volksrepublik (430 Abgeordnete) die neue Verfassung der Mongolei an. Damit wurde seine historische Rolle beendet.
- 5 Vergleichbar zum deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 6 vgl:http://legalinfo.mn/law/?cat=27&L_name=%D0%97.
- 7 Ebd., Artikel Sechzehn Punkt 18, Verfassung der Mongolei.
- 8 Ebd., Artikel Sechzehn Punkt 16, Verfassung der Mongolei.
- 9 Ebd., Artikel Sechzehn Punkt 9, Verfassung der Mongolei.
- 10 Ebd., Artikel Sechzehn Punkt 3, Verfassung der Mongolei.
- 11 Ebd., Artikel Sechs Punkt 3, Verfassung der Mongolei.
- 12 Im Zeitraum zw. 1993-2017 wurden 13 Beschlüsse der Regierung und 2 Erlasse des Staatspräsidenten durch das Verfassungsgericht überprüft; <http://legalinfo.mn/law/?cat=31>
- 13 Монгол Улсын Захиргааны ерөнхий хуулийн тайлбар (Судалгаа, хэрэглээгний), Анхны хэвлэл, Улаанбаатар, 2017, 76-77 тал. Kommentar des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes der Mongolei. Ein Nachschlagewerk für Forschung und Rechtsanwendung;1. Aufl., Ulaanbaatar2017, S. 76-77
- 14 vgl. Процессийн эрх зүй, онол, туршлага, Улаанбаатар 2014, 40-45 дхь тал.
- 15 vgl: <https://president.mn>.
- 16 vgl.https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=en
- 17 vgl: <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/zustaendigkeiten/index.php>
- 18 Artikel Sechsendsechzig Punkt 1, Verfassung der Mongolei, Ulaanbaatar 2017, S. 53.

Dieser Artikel ist 2018 in den Argumenten und Materialien der Entwicklungszusammenarbeit (AMEZ) 23 „Verfassung – Garant für Stabilität oder Spielball der Mächtigen?“ erschienen.

Impressum

ISBN	978-3-88795-555-7
Herausgeber	Copyright 2018, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel. 089/1258-0 E-Mail: info@hss.de , Online: www.hss.de
Vorsitzende	Prof. Ursula Männle, Staatsministerin a.D.
Generalsekretär	Dr. Peter Witterauf
Leiterin des Instituts für Internationale Zusammenarbeit	Dr. Susanne Luther
Redaktion	Karin von Goerne Louise von Hobe Gelting Franziska Weichselbaumer Kontakt zur Redaktion: ijz@hss.de
V.i.S.d.P.	Thomas Reiner
Redaktionsschluss	25.06.2018
Druck	Hausdruckerei der Hanns-Seidel-Stiftung
Titelbild	Billion Photos /shutterstock.com

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen, sind sämtliche Teile, die als Creative Commons gekennzeichnet sind. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Die Abgabe dieser Publikation erfolgt kostenfrei im Rahmen der Stiftungsarbeit der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Ein Verkauf oder eine sonstige gewerbliche Nutzung der von der Hanns-Seidel-Stiftung herausgegebenen Medien ist nicht gestattet.

Weitere Exemplare können über die Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstraße 33, 80636 München, E-Mail: publikationen@hss.de bezogen werden.

Alle Ausgaben der Publikationsreihe finden Sie unter folgendem QR-Code auch im Internet zum Lesen und Bestellen.

